

A vertical orange line on the left side of the slide.

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Zum 1. Januar 2021

ETL-Heimfarth Gruppe, Peter-Klößner-Straße 5, Koblenz

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Grundsätze

- Voller Steuersatz von 16 % auf 19 %
- Ermäßigter Steuersatz von 5 % auf 7 %
- Keine Änderung bei Durchschnittssätzen der Land- und Forstwirtschaft

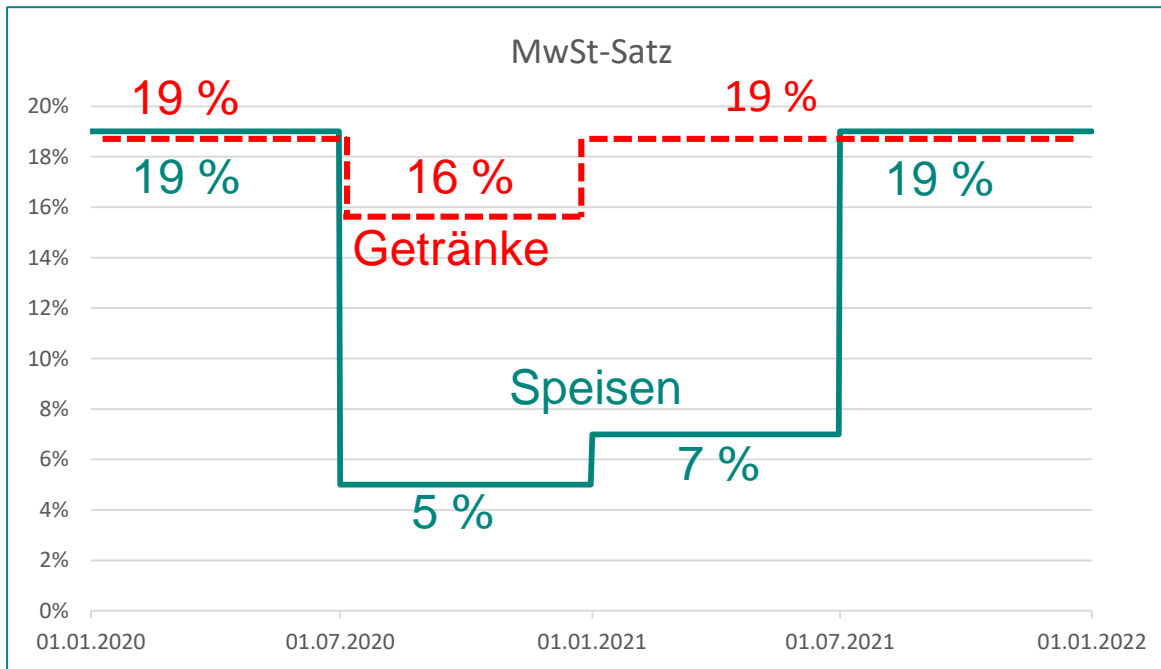
Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung

- Absenkung galt zeitlich beschränkt vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- Maßgeblich ist Leistungszeitpunkt
- Unmaßgeblich ist
 - Abschluss des Vertrages
 - Ausstellung der Rechnung
 - Bezahlung der Rechnung

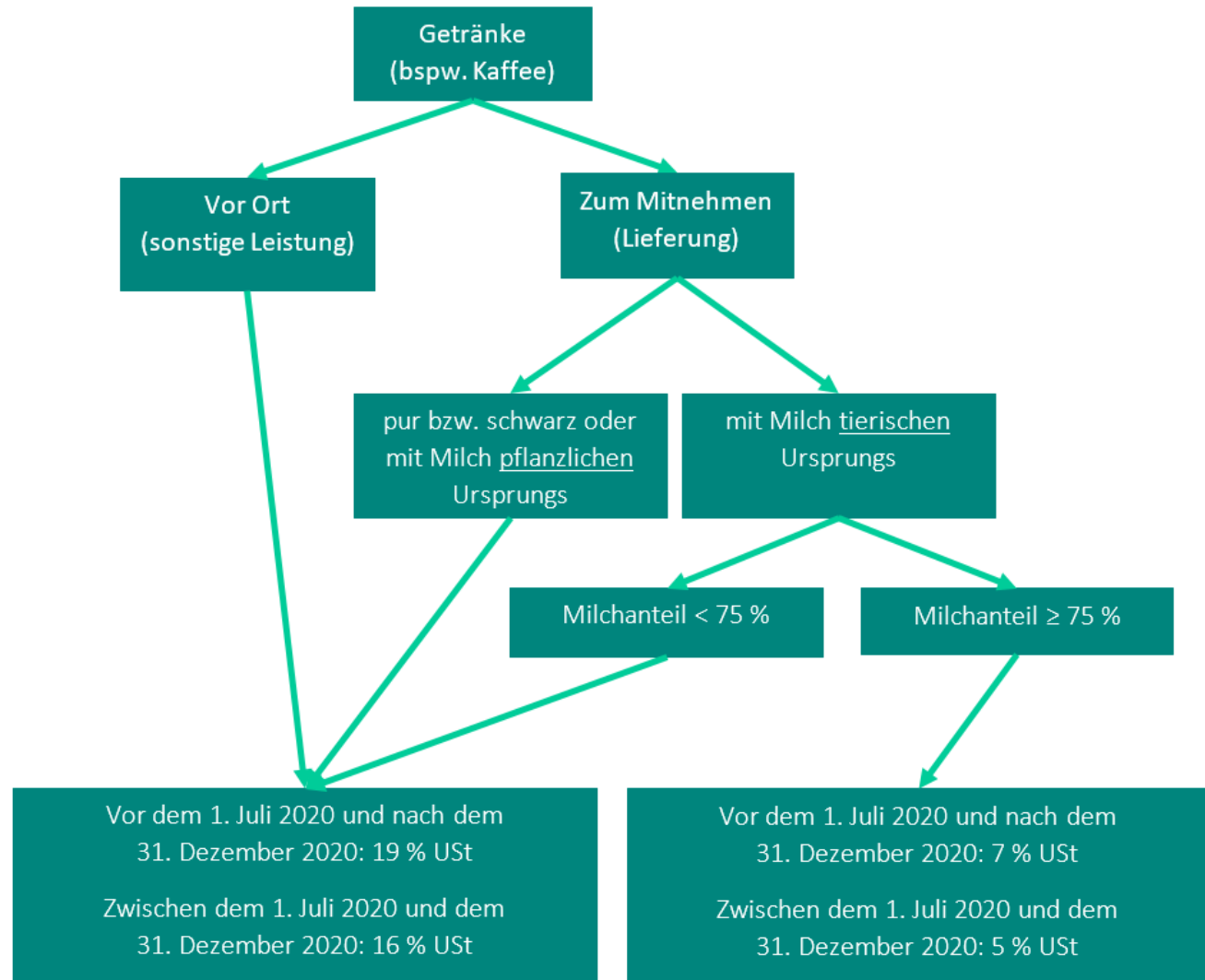
Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderproblem Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen



Erhöhung Mehrwertsteuersätze

- Unterscheidung bei Getränken beachten!
- Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen?
- Beispiel – Milchkaffee:



Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Wann wird die Leistung „ausgeführt“?**

– bei Lieferungen	mit der Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur
– bei Werklieferungen	mit der Abnahme des Werkes
– bei sonstigen Leistungen	mit Ende der Leistung

Gestaltung: Priorisierung von Privatkunden in 2020!?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – Gestaltung durch **Teilleistungen**

- Wirtschaftlich „teilbare Leistung“
- Vereinbarung von Teilleistungen
- Vereinbarung gesondertes Entgelt für die jeweilige Teilleistung
- Gesonderte Abnahme der Teilleistung
- Gesonderte Abrechnung der Teilleistung
- Dann Steuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Teilleistung maßgeblich

Erhöhung Mehrwertsteuersätze



Normalfall

Aufbau, Miete
und Abbau als
einheitliche
Leistung

Ausnahmefall

Vereinbarung von
Teilleistungen

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Dauerleistungen**

- Mieten, Pachten, Leasing
- Leistung gilt am Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes als erbracht
- Handlungsbedarf:
 - Überprüfung und ggf. Änderung der Verträge
 - Änderung der Rechnungen

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Spezialfälle**

- Saisonkarten – Leistungszeitpunkt = Ende der Saison
 - Bezahlung bei Ausgabe ist Anzahlung
 - Am Ende der Saison ggf. Minderung/Erhöhung der Umsatzsteuer
- „10er-Karten“ – Leistungszeitpunkt = jeweilige Inanspruchnahme
 - Bezahlung bei Ausgabe ist Anzahlung
 - ggf. USt-Minderung bei Einlösung

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **ohne Endabrechnung**

Beispiel Rechnung über Vorkasse am 15.11.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	<u>1.600 €</u>
Gesamtbetrag	11.600 €

Leistung am 15.01.2021 ausgeführt

→ Folgen?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **ohne Endabrechnung**

Beispiel Rechnung über Vorkasse – Folgen

In 11/2020 Zahlung USt an Finanzamt	1.600,00 €
In 01/2021 Berichtigung USt auf 19 %	<u>1.852,10 €</u>
Nachzahlung Differenz von	258,10 €

→ Rechnungsberichtigung und Nachforderung möglich?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit **Endabrechnung**

Beispiel Anzahlungsrechnung 15.11.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	<u>1.600 €</u>
Gesamtbetrag	11.600 €

Leistung am 15.01.2021 ausgeführt; Gesamtsumme 20.000 € Netto

Wie erfolgt die Endabrechnung im Januar 2021?

Wann muss welche Umsatzsteuer bezahlt werden?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit **Endabrechnung**

Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 1 (Nettomethode)

Summe Netto	20.000 €
Abzüglich Vorauszahlung Netto	<u>10.000 €</u>
Zwischensumme	10.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	1.900 €
Zuzüglich Restumsatzsteuer (Nachsteuer) aus Anzahlungsrechnung (3 % von 10.000 €)	<u>300 €</u>
Gesamtbetrag	12.200 €

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit **Endabrechnung**

Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 2 (Bruttomethode)

Summe Netto	20.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	<u>3.800 €</u>
Zwischensumme	23.800 €
Abzüglich Anzahlungsrechnung	
10.000 € + 1.600 € USt	<u>-11.600 €</u>
Gesamtbetrag	12.200 €

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem mehrerer Anzahlungsrechnungen

- Beispiel: Baurechnungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern
- Anzahlungsrechnung mit Aufführung der bisher erbrachten Leistungen unter Anrechnung der bisherigen Anzahlungsrechnungen
- Bundesfinanzministerium vom 04.11.2020: kein Herabschleusen auf 16 % in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020

5. TEILRECHNUNG (ABSCHLAGSRECHNUNG)					
Projekt: 152501		Datum: 16.07.2020			
Neubau U5		Seite: 22 / 22			
Rechnungs-Nr.: 406188					
Bereich 4	Bhf [redacted]				4.112,93
Abschnitt 1	[redacted]				559,04
Abschnitt 2	[redacted]				3.553,89
Bereich 5	Bhf [redacted]				355,66
Abschnitt 1	[redacted]				177,83
Abschnitt 2	[redacted]				177,83
Bereich 6	Bhf [redacted]				504,50
Abschnitt 2	[redacted]				504,50
Bereich 10	1.Nachtrag				94.648,63
Abschnitt 2	neue Leistungspositionen				55.605,82
Abschnitt 3	Mengenmehrung vorhandene Leistungspositionen				37.302,11
Abschnitt 4	zusätzlich geforderte Schutzausrüstung				1.740,70
Nettobetrag €					167.990,53
Rabatt 3,00%					-5.039,72
stpl. Betrag €					162.950,81
+ 16,00 % Mehrwertsteuer					26.072,13
Gesamtbetrag €					189.022,94
Abzüglich gestellte Rechnung(en):					
Datum	Rechnungs-Nr.	Nettobetrag	Steuer	in %	Vertragserfüllungseinbehalt
17.01.2019	[redacted]	41.725,31	7.927,81	19,00	0,00
					-49.653,12
27.09.2019	[redacted]	14.662,70	2.785,91	19,00	0,00
					-17.448,61
25.11.2019	[redacted]	17.674,83	3.358,22	19,00	0,00
					-21.033,05
03.04.2020	[redacted]	78.192,78	14.856,63	19,00	0,00
					-93.049,41
Rechnungsbetrag €					7.838,75

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Beispiele für Umsatzsteuerklauseln in Verträgen

- Nettopreisvereinbarung
„... zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsvollendung ...“
- Bruttopreisvereinbarung
*„Festpreis: ... Euro
(eine Anpassung aufgrund einer Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften ist ausdrücklich ausgeschlossen)“*

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Nettovereinbarung über 20.000 Euro	Bruttovereinbarung über 23.200 Euro
<ul style="list-style-type: none">– Berichtigung Rechnung nach dem 31.12. mit höherem USt-Satz möglich– Rechnungsbetrag neu über 23.800 €– Erhöhung USt-Satz begünstigt Unternehmer	<ul style="list-style-type: none">– Berichtigung Rechnung nach dem 31.12. mit höherem USt-Satz <u>nicht</u> möglich– Rechnungsbetrag bleibt bei 23.200 €– Senkung USt-Satz begünstigt Kunden

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Problem bei Dauerverträgen oder Altverträgen

→ Lösung: Anpassungsmöglichkeit nach § 29 UStG

Voraussetzungen:

- Vertrag vor dem 01.09.2020 geschlossen
- kein Ausschluss der Anpassung im Vertrag

Folge:

- „angemessener“ Ausgleich der Interessen

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Problem bei Neuverträgen seit 01.09.2020

→ Lösung: Aufpassen bei Vertragsklauseln

→ **ETL** | Rechtsanwälte

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

- kein Problem bei gesetzlichen Ansprüchen
 - HOAI, RVG, KostO
- kein Problem bei wirksamen AGB
 - Leasingverträge, Mietverträge etc.
- kein Problem beim Ratenkauf
 - USt ist bei ursprünglicher Lieferung entstanden
 - Ratenkauf beinhaltet nur Streckung der Zahlung

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderprobleme: **Umtausch** – Beispiel

- Kauf eines Geschenks am 20.12.2020
- Umtausch des Geschenks am 05.01.2021
- Lösung:
 - ursprünglicher Kauf wird rückgängig gemacht
 - neue Ware gilt als neu verkauft
 - mit der USt-Voranmeldung 01/2021 werden 3 % USt nachgefordert

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderprobleme: **Einzweckgutscheine** – Beispiel

- Verkauf eines Bekleidungsgutscheins am 20.12.2020
- Einlösung des Gutscheins am 05.01.2021
- Lösung:
 - ursprünglicher Verkauf gilt als Umsatz – damit 16 % Umsatzsteuer
 - Einlösung des Gutscheins ist umsatzsteuerlich irrelevant
- Problem: Welche Kasse kann das?
- Problem: „Gutschein“ für eine verbindliche Bestellung ist
 - kein Einzweckgutschein sondern
 - eine Anzahlung

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderprobleme: **Restaurantgutscheine**

Auffassung Bundesfinanzministerium

- Restaurantgutschein vor dem 01.07.2020 – es bleibt bei 19%
- „Restaurantgutschein“ = Mehrzweckgutschein, wenn in der Zeit vom 01.07.2020 – 30.06.2021 „ausgegeben“
- Restaurantgutschein nach dem 30.06.2021 = Einzweckgutschein

Auffassung korrekt?

- Es kommt darauf an – bitte im Einzelfall prüfen!

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Weitere Sonderprobleme:

Jahresboni / Rückvergütungen

1. Aufteilung im Verhältnis der Umsätze 01.01.-30.06. und 01.07.-31.12.2020
2. Aufteilung der Umsätze zwischen ermäßigtem und vollem Steuersatz
3. Aufteilung Rückvergütung nach diesen beiden Verhältnissen
4. Alternativ lt. BMF vom 04.11.2020: nur Anwendung USt-Sätze 7 % und 19 %

Zeitraum	01.01. – 30.06.	01.07. – 31.12.
Steuersatz		
Voller	A €	B €
Ermäßigter	C €	D €

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Weitere Sonderprobleme:

Rücknahme von Leergut / Erstattung von Pfandbeträgen
= nachträgliche Entgeltminderung für ursprünglichen Verkauf

- (praktisch nicht umsetzbar)
- 3-Monatsregel als Vereinfachung des BMF in der Vergangenheit
- Neue Vereinfachungsregel lt. BMF 04.11.2020 = Taggenaue Abrechnung mit 16 % oder 19%

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Gestaltungshinweise

- Vorziehen von Investitionen auf die Zeit vor dem 31.12.2020, wenn
 - private Zwecke des Kunden
 - Kunde nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (Beispiel: Wohnungsvermieter)
- Vorziehen von Entnahmen von Gegenständen auf die Zeit vor dem 31.12.2020

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

To Do's

- Preislisten und Kataloge prüfen / anpassen
- Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung, Summenfelder)
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen (Summenfelder)
- Warenetikettierung, Regalbeschriftung, Preisschilder

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

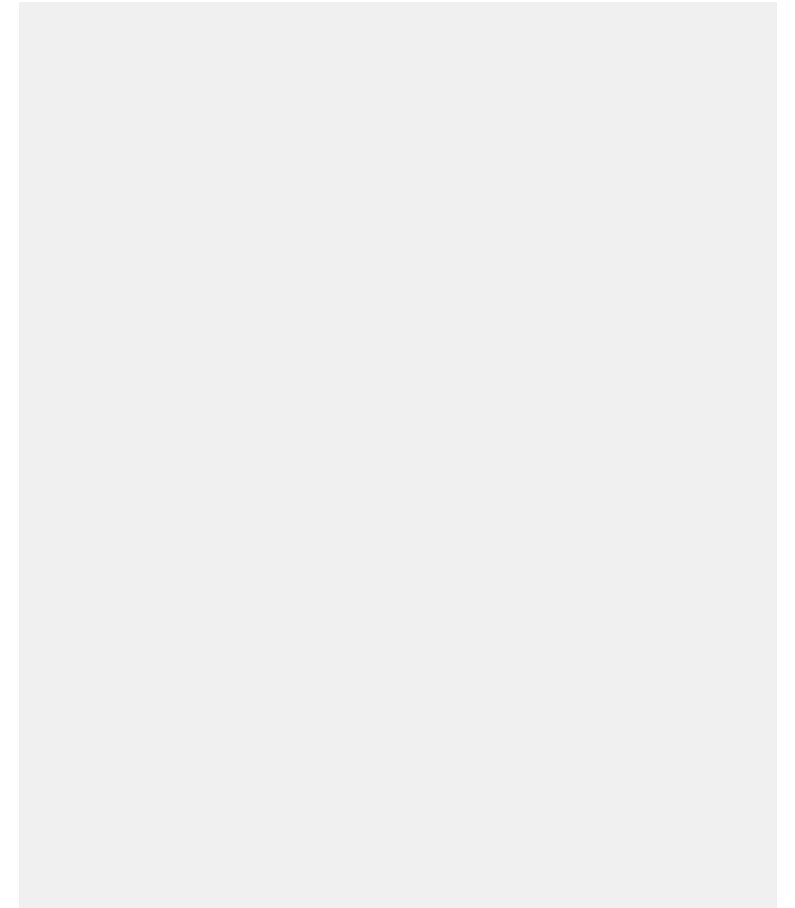
To Do's

- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf korrekten USt-Ausweis
- Kontrolle und ggf. Berichtigung von Verträgen
- Berichtigung von Dauerrechnungen
- (Zwischen-)Abrechnungen vor dem 31.12.2020
- Prüfung Umstellung auf Mehrzweckgutscheine

Kontakt

ETL-Heimfarth Gruppe
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Peter-Klößner-Straße 5
56073 Koblenz

www.etl-heimfarth.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !